

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verband trägt den Namen „Deutscher Minigolfsport Verband“ (DMV). Er wurde am 1. Oktober 1966 unter dem Namen „Deutscher Bahngolf-Verband“ (DBV) gegründet. Er ist der Fachverband der Minigolfsportler*innen im Tätigkeitsbereich des Deutschen Olympischen Sportbundes.
- (2) Der DMV hat seinen Sitz in Köln und ist beim Vereinsregister des dortigen Amtsgerichts unter der Reg.-Nr. VR 6116 eingetragen.

§ 2 Zweck

Zweck des DMV ist,

1. den Minigolfsport zu fördern und dafür die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen,
2. die Interessen seiner Mitglieder gegenüber dem Staat, den übrigen Sportverbänden des In- und Auslandes und der Öffentlichkeit zu vertreten,
3. den Spielverkehr zwischen allen Minigolfsportler*innen zu gewährleisten und zu fördern,
4. die Jugendarbeit im sportlichen und jugendpflegerischen Bereich zu fördern.

§ 3 Grundsätze für die Tätigkeit des DMV

- (1) Der DMV erstrebt die Einheitlichkeit des deutschen und internationalen Spielverkehrs sowie die Integration im Minigolfsport.
- (2) Der DMV tritt ein für den Grundsatz der Freiheit und Freiwilligkeit in Sportausübung und Sportgemeinschaft.
- (3) Der DMV anerkennt die IOC-Charta in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Der DMV anerkennt die Satzung des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB), dem er als Fachverband angehört, und fördert dessen Grundsatzprogramm im Rahmen seiner Möglichkeiten.
- (5) Der DMV ist parteipolitisch neutral. Er räumt allen Menschen die gleichen Rechte ein. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
- (6) Der DMV tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Belästigung und Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen.
- (7) Der DMV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977, insbesondere durch die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe.
- (8) Die Grundsätze und Zwecke des DMV werden verwirklicht unter anderem durch
 1. die Errichtung von Sportanlagen,
 2. die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen,
 3. die Förderung des Breitensports und des Spitzensports und
 4. die sportliche Jugendpflege.
- (9) Der DMV versteht sich als Gemeinschaft seiner Funktionäre*Funktionärinnen und Mitarbeiter*innen, seiner Mitglieder sowie deren Vereinen und deren Mitgliedern. Um das Selbstverständnis dieser Gemeinschaft zu stärken und die Ziele des DMV im Zusammenwirken aller Teile dieser Gemeinschaft zu erreichen, gibt der DMV sich ein Leitbild, das von der Bundesversammlung beschlossen wird.
- (10) Der DMV ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (11) Mittel des DMV dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des DMV.
- (12) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des DMV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (13) Bei Auflösung oder Aufhebung des DMV oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an den Deutschen Olympischen Sportbund e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (14) Alle Ämter im DMV werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können die Ämter im Verband im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst-/Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Verbandstätigkeit trifft für die Ämter des DMV-Präsidiums die Bundesversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Die Entscheidung über eine entgeltliche Verbandstätigkeit der übrigen Ämter sowie von weiterem Personal inklusive der Vertragsgestaltung und -beendigung trifft nach §10 Abs. 4 Nr. 6 dieser Satzung im Rahmen des beschlossenen Haushalts das DMV-Präsidium.
- (15) Der DMV gewährleistet, dass manuell oder maschinell erfasste personenbezogene Daten von seinen Mitgliedern, deren Einzelmitgliedern und allen Funktionsträger*innen ausschließlich zum Zwecke der Verbandstätigkeit weitergegeben und verwaltet werden. Sofern die Mitglieder des DMV und die dem DMV angeschlossenen Organisationen Daten zur Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Zwecke erhalten, geht die Verpflichtung zum Schutz der personenbezogenen Daten und Verpflichtung zur Nichtweitergabe der personenbezogenen Daten außerhalb des satzungsmäßigen Zweckes mit der Erteilung des Nutzungsrechts und der Zugriffsberechtigung vom DMV auf das Mitglied bzw. die dem DMV angeschlossene Gesellschaft über.

Die konkreten Regelungen und Verantwortlichkeiten zum Datenschutz im DMV sind in einer separaten Datenschutzordnung festgelegt, die von der Bundesversammlung beschlossen und geändert wird. Die Datenschutzordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

- (16) Der DMV tritt entschieden gegen sexualisierte Belästigung und Gewalt ein. Im Minigolfsport sind Menschen aller Altersgruppen aktiv. Es ist Ziel des DMV, dass die Sportler*innen sich wohlfühlen und dass sie sicher sind. Die Umsetzung wird durch den*die Ansprechpartner*in zur Prävention sexualisierter Belästigung und Gewalt gewährleistet. Der*die Ansprechpartner*in arbeitet auf Basis des Konzepts zur Prävention sexualisierter Belästigung und Gewalt.
- (17) Der DMV agiert auf Grundlage von Transparenz, Verantwortlichkeit, Integrität und Partizipation als Prinzipien einer guten Verbandsführung. Die Grundsätze der guten Verbandsführung sind verbindliche Regelungen für alle ehrenamtlichen Funktionsträger*innen und hauptamtliche und nebenamtliche Mitarbeiter*innen. Für die Überwachung der Einhaltung der Regelungen ist der*die Good-Governance-Beauftragte zuständig.
- (18) Der DMV stellt sich gegen jede Art von Spielmanipulation. Sport soll fair, ehrlich und spannend sein. Dies kann nur gewährleistet werden, wenn niemand den Ausgang eines sportlichen Wettbewerbs im Voraus kennt. Die Unbeeinflussbarkeit des Spiels und die Unvorhersehbarkeit seines Verlaufs sind daher der Kern des sportlichen Wettbewerbs, den es unbedingt zu schützen gilt. Der*die Ansprechpartner*in zur Bekämpfung von Spielmanipulation agiert auf Grundlage des Konzepts zur Bekämpfung von Spielmanipulation.
- (19) Der DMV tritt für Bekämpfung des Dopings durch Prävention und ein Kontrollsystem mit Sanktionsmaßnahmen bis hin zu lebenslanger Sperre ein. Er wahrt dadurch die Chancengleichheit der Sportler*innen im Wettkampf, das Ansehen des Sports in der Öffentlichkeit und setzt sich für den Schutz der Gesundheit der Sportler*innen ein. Dazu erkennt der DMV die jeweils aktuellen Bestimmungen der internationalen Dachverbände (EMF und WMF), der NADA (Nationale Anti-Doping-Agentur) und der WADA (World Anti Doping Agency) an. Die Umsetzung wird durch den*die Anti-Doping-Beauftragte*n sichergestellt, der*die von allen Organen des DMV unterstützt wird.
- (20) Der DMV begreift die Förderung von Vielfalt als Gewinn für Sport und Gesellschaft und verpflichtet sich die Gleichstellung von Frauen und Männern zu unterstützen und bei allen Maßnahmen und auf allen Ebenen die Strategie des Gender Mainstreamings sowie des Diversity Managements zu berücksichtigen und die Integration und Inklusion zu fördern, um Gleichstellung und Chancengleichheit im Sport zu sichern.

§ 4 **Aufgaben**

- (1) Der DMV erfüllt seine Aufgaben durch
- Austausch der Erfahrungen seiner Mitglieder,
 - Tagungen und Ausschussarbeit,
 - besondere Lehrgänge,
 - Erlass von Richtlinien, Ordnungen und Weisungen,
 - Unterrichtung seiner Mitglieder und der Öffentlichkeit sowie Förderung der Öffentlichkeitsarbeit im Minigolfsport,
 - gemeinsame langfristige Planungsarbeit,
 - die bundesweite Organisation von Breitensportveranstaltungen,
 - die Beschickung und Durchführung nationaler und internationaler Sportveranstaltungen,
 - die jährliche Veranstaltung deutscher Meisterschaften,
 - die Überwachung des Spielverkehrs,
 - die aktive Bekämpfung des Dopings und das Eintreten für Maßnahmen nach den Anti-Doping-Bestimmungen des DMV, die den Gebrauch verbotener Substanzen und verbotener Methoden unterbinden.
 - Herausgabe eines amtlichen Mitteilungsorgans oder durch ähnliche Tätigkeiten
 - die Förderung der gleichberechtigten sportlichen Ausübung, sowie die Förderung der gleichberechtigten Teilnahme von Männern und Frauen in allen Organen und Gremien
- (2) Die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel beschafft sich der DMV durch
- Beiträge seiner Mitglieder,
 - Erlöse aus Veranstaltungen,
 - Zuschüsse von Verbänden,
 - Beihilfen der Öffentlichen Hand,
 - Zweckgebundene Zuwendungen sowie Spenden und Gebühren.

§ 5 **Mitgliedschaft**

- (1) Dem DMV gehören als Mitglieder an:
1. die Landesverbände im Sinne des §7 Abs. 1 dieser Satzung als ordentliche Mitglieder,
 2. außerordentliche Mitglieder,
 3. fördernde Mitglieder,
 4. Ehrenpräsidenten*Ehrenpräsidentinnen und Ehrenmitglieder.
- (2) Als außerordentliche Mitglieder können natürliche Personen aufgenommen werden, die Minigolf als Freizeit- und Breitensport betreiben, nicht jedoch am wettkampfmäßigen Sportbetrieb des DMV teilnehmen möchten.

- (3) Als fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die den Minigolfsport unterstützen möchten, ohne ihn selbst aktiv ausüben zu wollen.
- (4) Die Bundesversammlung kann auf Antrag des Präsidiums oder eines ordentlichen Mitgliedes natürliche Personen zu Ehrenpräsident*Ehrenpräsidentinnen und Ehrenmitgliedern ernennen, die sich um den Minigolfsport besonders verdient gemacht haben.
- (5) Die Aufnahme von Mitgliedern nach Abs. 1 Nr. 1 bis 3 erfolgt aufgrund eines schriftlichen, rechtsverbindlich unterschriebenen Antrags an das Präsidium. In den Fällen von Nr. 1 ist dem Antrag die Satzung und der Nachweis der Vereinsregister-Eintragung beizufügen. In den Fällen von Nr. 2 kann das Präsidium zur Erleichterung der Aufnahme vereinfachte Modalitäten festlegen. Wird die Aufnahme vom Präsidium abgelehnt, entscheidet auf Antrag die nächste Bundesversammlung endgültig.
- (6) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei ordentlichen Mitgliedern auch durch Auflösung des Mitgliedsverbandes, bei juristischen Personen auch durch Auflösung der Gesellschaft.
- (7) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende möglich. Der Austritt eines ordentlichen Mitgliedes muss von dessen oberstem Organ beschlossen worden sein. Der Beschluss ist dem Präsidium durch Übersendung des Protokolls zur Kenntnis zu bringen. Die Beitragspflicht erlischt zum Ende des Kalenderjahres, für das die Kündigung fristgerecht eingereicht wurde.
- (8) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Präsidium beschlossen werden. Gegen die Entscheidung des Präsidiums kann die Bundesversammlung angerufen werden, die über den Ausschluss endgültig entscheidet. Ausschließungsgründe sind insbesondere
 1. Schwerwiegende Verstöße gegen die DMV-Satzung bzw. die Interessen des DMV sowie gegen Beschlüsse oder Anordnungen der Verbandsorgane,
 2. Rückstand mit der Beitragszahlung von mehr als 12 Monaten.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, in ihren Angelegenheiten, soweit sie die Interessen anderer Mitglieder oder des DMV nicht beeinträchtigen, ideale Unterstützung vom DMV zu beanspruchen und zu erhalten.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied nach §5 Abs. 1 Nr. 1 dieser Satzung besitzt in der Bundesversammlung entsprechend der Anzahl seiner Verbandsangehörigen je angefangene 50 Angehörige eine Stimme (Verbandsangehörige sind Mitglieder eines Vereins, der über ein ordentliches Mitglied des DMV dem DMV angeschlossen ist). Ehrenpräsident*Ehrenpräsidentinnen und Ehrenmitglieder können ohne Stimmrecht beratend an der Bundesversammlung teilnehmen.
- (3) Das Stimmrecht der ordentlichen Mitglieder in der Bundesversammlung wird durch Delegierte ausgeübt. Ein*e Delegierte*r kann das Stimmrecht von bis zu 25 Stimmen wahrnehmen. Die Übertragung des Stimmrechts eines ordentlichen Mitgliedes auf Delegierte eines anderen ordentlichen Mitgliedes ist ausgeschlossen.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge, Umlagen und sonstige Abgaben zu entrichten. Art und Höhe werden in einer Finanz- und Beitragsordnung festgelegt, die von der Bundesversammlung beschlossen und geändert wird. Die Finanz- und Beitragsordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Arbeit den Grundsätzen und Beschlüssen des DMV entsprechend durchzuführen und sich für die gemeinsamen Interessen im deutschen Minigolfsport einzusetzen, auch in ihren Unterorganen. Die Satzung des DMV ist für sie verbindlich.
- (6) Soweit der DMV zur Erfüllung seiner Aufgaben Ordnungen, Richtlinien und Weisungen erlässt, sind diese für alle Mitglieder, deren Unterorganisationen und für alle Verbandsangehörigen verbindlich und treten ggf. an die Stelle der von den Mitgliedern, ihren Unterorganisationen oder ihren angeschlossenen Vereinen erlassenen Vorschriften. Die Satzungen der ordentlichen Mitglieder dürfen nicht im Widerspruch zur DMV-Satzung stehen.
- (7) Ausschlüsse, die ordentliche Mitglieder gegen ihre Verbandsangehörigen angeordnet haben, werden von allen ordentlichen Mitgliedern des DMV anerkannt und übernommen, wenn das ausschließende Mitglied ein entsprechendes Ersuchen stellt. Die Aufnahme eines*einer von einem ordentlichen Mitglied ausgeschlossenen Verbandsangehörigen in eine andere Mitgliedsorganisation des DMV kann nur mit Zustimmung des ausschließenden Mitgliedes erfolgen. In Zweifelsfällen entscheidet der Rechtsausschuss des DMV endgültig.
- (8) Abs. 7 gilt analog für Ausschlüsse von Verbandsangehörigen (Einzelpersonen), die nach Teil B Ziff. 19 der Rechtsordnung rechtskräftig durch die Bundesversammlung auf Antrag des DMV-Präsidiums ausgeschlossen wurden.
- (9) Die Mitglieder können ihre Rechte nur dann beanspruchen, wenn sie ihren Verpflichtungen termingerecht und vollständig nachgekommen sind.

§ 7 Gliederung

- (1) Der DMV orientiert sich hinsichtlich seiner regionalen Struktur an den entsprechenden Strukturen des Deutschen Olympischen Sportbundes. Aus jedem Regionalbereich kann nur ein Landesverband Aufnahme finden.
- (2) Scheidet ein Landesverband als ordentliches Mitglied aus dem Organisationsbereich des DMV aus, kann das Präsidium dieses Gebiet für die Neugründung eines Landesverbandes freigeben.

§ 8 Organe

Die Organe des DMV sind

1. die Bundesversammlung,
2. das Präsidium,
3. die Deutsche Minigolfsport Jugend (DMJ),
4. die Sportwarte-Vollversammlung,
5. der Rechtsausschuss.

§ 9 Bundesversammlung

- (1) Die als Bundesversammlung bezeichnete Mitgliederversammlung besteht aus
 1. den von den ordentlichen Mitgliedern bestellten Delegierten,
 2. dem Präsidium,
 3. den Ehrenpräsidenten*Ehrenpräsidentinnen und Ehrenmitgliedern.
- (2) Die ordentliche Bundesversammlung findet in jedem Jahr, und zwar in der Regel zwischen dem 1. Februar und dem 1. April statt. Auf Antrag von 1/10 der ordentlichen Mitglieder gemäß Stimmenverteilung der letzten Bundesversammlung, von 1/10 der weiteren Mitglieder nach §5 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 oder aufgrund eines Beschlusses des Präsidiums ist eine außerordentliche Bundesversammlung einzuberufen. Das Präsidium kann beschließen, eine Bundesversammlung virtuell, ohne physische Präsenz der Delegierten, oder als hybride Veranstaltung abzuhalten, sofern hierfür ein wichtiger Grund vorliegt. Dies gilt auch für bereits einberufene Bundesversammlungen.
- (3) Das Präsidium bestimmt Tagungsort, Termin und Tagesordnung der Bundesversammlung, sofern die vorausgegangene Bundesversammlung hierüber keinen Beschluss gefasst hat.
- (4) Der*Die Präsident*in beruft die Bundesversammlung durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder gemäß §9 Abs. 1, die neben der Angabe von Termin und Ort der Versammlung auch die Tagesordnung zu enthalten hat, mindestens 6 Wochen vor dem Tagungstermin ein. Die Frist für die Einberufung einer außerordentlichen Bundesversammlung kann bis auf 2 Wochen verkürzt werden.
- (5) Das Stimmrecht der Mitglieder regelt sich gemäß §6 Abs. 2 und 3 der Satzung. Die Präsidiumsmitglieder haben je eine persönliche, nicht übertragbare Stimme. Ein Präsidiumsmitglied kann seine persönliche Stimme nicht wahrnehmen, wenn er*sie Delegierte*r eines ordentlichen Mitgliedes ist. Die Übernahme von Delegiertenstimmen während der Sitzung ist nur bei Verlust des persönlichen Stimmrechts möglich. Ehrenpräsidenten*Ehrenpräsidentinnen und Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.
- (6) Die Mitgliedsorganisationen sind angehalten weibliche und männliche Delegierte in die Mitgliederversammlung zu entsenden mit dem Ziel eine Anwesenheit von mindestens 20% weiblicher sowie mindestens 20% männlicher Delegierter zu realisieren.
- (7) Die Bundesversammlung ist oberstes Organ des DMV und hat über grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten im deutschen Minigolfsport zu beschließen. Die Bundesversammlung hat folgende Aufgaben:
 1. Feststellung des Stimmrechts und der Beschlussfähigkeit,
 2. Feststellung der Genehmigung des Protokolls der vorausgegangenen Bundesversammlung,
 3. Entgegennahme der Jahresberichte,
 4. Berichterstattung der Kassenprüfer*innen,
 5. Genehmigungen der Jahresabschlüsse (einschließlich DMJ),
 6. Entlastung der Präsidiumsmitglieder und Bestätigung der Entlastung des*der DMJ-Schatzmeisters*DMJ-Schatzmeisterin,
 7. Wahl und Abberufung der Präsidiumsmitglieder mit Ausnahme des*der Vorsitzenden der DMJ,
 8. Bestätigung des*der Vorsitzenden der DMJ,
 9. Erforderliche Wahlen bzw. Bestätigungen,
 10. Wahl der Kassenprüfer*innen,
 11. Genehmigung des Haushaltsplans (einschl. DMJ),
 12. Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
- (8) Anträge zur Bundesversammlung können stellen:
 1. die ordentlichen Mitglieder,
 2. das Präsidium,
 3. die Deutsche Minigolfsport Jugend (DMJ),
 4. die Sportwarte-Vollversammlung,
 5. der Rechtsausschuss,
 6. die Bundesausschüsse (Präsidialkommissionen).
- (9) Die Anträge müssen schriftlich mit Begründung spätestens 4 Wochen vor der Tagung bei dem*der Präsidenten*Präsidentin, oder der durch ihn*sie benannten Stelle eingereicht werden. Der*Die Präsident*in lässt eine Zusammenstellung der Anträge spätestens 2 Wochen vor der Tagung den Mitgliedern zugehen. Im Falle einer außerordentlichen Bundesversammlung verkürzt sich die Frist für die Stellung von Anträgen auf eine Woche. Der*Die

Präsident*in kann diese Aufgaben bei Bedarf an ein durch ihn*sie beauftragtes Präsidiumsmitglied oder die Geschäftsstelle delegieren.

- (10) Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn 2/3 der Stimmen der Behandlung zustimmen.
- (11) Die ordnungsgemäß einberufene Bundesversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig.
- (12) Über die Beschlüsse der Bundesversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen ist und allen eingeladenen Teilnehmern*Teilnehmerinnen gemäß §9 Abs. 1 spätestens 6 Wochen nach der Tagung zugesandt sein muss.

§ 10 Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus
 1. dem*der Präsidenten*Präsidentin,
 2. dem*der Vizepräsidenten*Vizepräsidentin Spitzensport,
 3. dem*der Vizepräsidenten* Vizepräsidentin Breitensport,
 4. dem*der Schatzmeister*in,
 5. dem*der Sportwart*in,
 6. dem*der Referenten*Referentin für Öffentlichkeitsarbeit,
 7. dem*der Seniorenreferenten*Seniorenreferentin,
 8. dem*der Gleichstellungsbeauftragten,
 9. dem*der Lehrwart*in
 10. dem*der Vorsitzenden der Deutschen Minigolfsport Jugend (DMJ),
 11. einem*einer Athletenvertreter*in nach Abs. 3
- (2) Die Präsidiumsmitglieder zu Abs. 1 Nr. 1 bis 9 werden einzeln von der Bundesversammlung für den Zeitraum von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Bei Wahlen von Präsidiumsmitgliedern haben alle Präsidiumsmitglieder abweichend von §9 Abs. 5 kein Wahlrecht. In Jahren mit ungerader Jahreszahl sind der*die Präsident*in, der*die Vizepräsident*in Breitensport, der*die Sportwart*in, der*die Seniorenreferent*in und der*die Lehrwart*in, in Jahren mit gerader Jahreszahl der*die Vizepräsident*in Spitzensport, der*die Schatzmeister*in, der*die Referent*in für Öffentlichkeitsarbeit und der*die Gleichstellungsbeauftragte zu wählen.
Der*Die Vorsitzende der Deutschen Minigolfsport Jugend ist für den Zeitraum seiner*ihrer Wahl von der Bundesversammlung zu bestätigen.
- (3) Der*die Athletenvertreter*in wird aus dem Kreis der Aktivensprecher*innen gemäß §18 Abs. 2 und Abs. 3 und dem*der Jugendsprecher*in gemäß Ziff. 7, Abs. 1 lit. g. der Jugendordnung nach Abstimmung untereinander für die Dauer von 2 Jahren benannt und ist durch die Bundesversammlung zu bestätigen. Bis zu seiner*ihrer Bestätigung ist der*die Athletenvertreter*in kommissarisch im Amt. Die Athletenvertretung im Präsidium ist an das Amt des*der jeweiligen Aktivensprecher*in oder des*der Jugendsprecher*in gebunden.
- (4) Von den von der Bundesversammlung gewählten Mitgliedern des Präsidiums gemäß Abs. 1 Nr. 1 bis 10 sollen mindestens 20% Frauen und mindestens 20% Männer sein.
- (5) Aufgaben des Präsidiums:
 1. Das Präsidium berät und erfüllt die Aufgaben des DMV im Rahmen und im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Bundesversammlung.
 2. Das Präsidium dient der Koordination zwischen den einzelnen Sachgebieten, der Verabschiedung des Haushaltsplans zur Genehmigung durch die Bundesversammlung.
 3. Die Präsidiumsmitglieder erfüllen ihre Aufgaben weiterhin durch die vom Präsidium festgelegten Richtlinien (Funktions- und Aufgabenprogramme).
 4. Scheidet ein Präsidiumsmitglied zu Abs. 1 Nr. 1 bis 10 während seiner Amtsperiode für dauernd aus dem Präsidium aus oder wurde ein Präsidiumsamt von der Bundesversammlung nicht durch Wahl besetzt, so kann das Präsidium dieses Amt kommissarisch besetzen.
Scheidet der*die Vorsitzende der DMJ während seiner*ihrer Amtsperiode für dauernd aus oder wurde dieses Präsidiumsamt von der Jugend-Vollversammlung der DMJ nicht durch Wahl besetzt, so kann das Präsidium auf Vorschlag des Vorstandes der DMJ dieses Amt kommissarisch besetzen.
Scheidet der*die Athletenvertreter*in durch Neuwahl der Aktivensprecher*innen nach § 18 Abs. 2 und 3 oder durch Neuwahl des*der Jugendsprecher*in nach Ziff. 7 Abs. 1 lit. g. der Jugendordnung oder anderen Gründen vor der nächsten Bundesversammlung aus dem Amt der Athletenvertreter*in aus, so wird das Amt durch Neubenennung nach Abs. 3 bis zur nächsten Bundesversammlung kommissarisch neu besetzt.
 5. Das Präsidium beruft auf Vorschlag der ordentlichen Mitglieder die Mitglieder für die Bundesausschüsse als Präsidialkommissionen gemäß §14, soweit die Satzung hierzu nichts anderes bestimmt.
 6. Das Präsidium beschließt über die Einstellung und Entlassung von angestellten, bezahlten Arbeitskräften im Rahmen des genehmigten Haushaltsplans.
 7. Das Präsidium stellt eine*n Sportdirektor*in ein, der*die über die Entscheidungsbefugnisse (Richtlinienkompetenz) der ihm im Funktions- und Aufgabenprogramm zugeordneten Arbeitsbereiche verfügt.

8. Das Präsidium beruft den*die Datenschutzbeauftragte*n zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
 9. Das Präsidium beruft den*die Anti-Doping-Beauftragte*n zur Umsetzung aller Anti-Doping-Bestimmungen und erlässt hierzu die DMV-Anti-Doping-Richtlinien.
 10. Das Präsidium erlässt ein Konzept zur Prävention sexualisierter Belästigung und Gewalt und beruft zu seiner Überwachung und Weiterentwicklung die*den Beauftragte*n zur Prävention sexualisierter Belästigung und Gewalt.
 11. Das Präsidium erlässt die Grundsätze der guten Verbandsführung und beruft zu ihrer Überwachung und Weiterentwicklung den*die Good-Governance-Beauftragte*n, der*die gleichsam Ansprechpartner*in zur Bekämpfung von Spielmanipulation ist. Das Präsidium erlässt hierzu das Konzept zur Bekämpfung von Spielmanipulation
- (6) Das Präsidium tagt nach Bedarf oder wenn 4 seiner Mitglieder dies fordern.
 - (7) Der*Die Präsident*in bestimmt Ort, Termin und Tagesordnung der Präsidiumssitzungen, sofern hierüber nicht Beschlüsse des Präsidiums vorliegen. Er*Sie kann je nach Bedarf andere Mitarbeiter*innen oder Beauftragte oder Sprecher*innen hinzuziehen. Die Einberufung zur Sitzung des Präsidiums ist unter Angabe der Tagesordnung 2 Wochen vorher allen Präsidiumsmitgliedern schriftlich zuzusenden. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Frist bis auf eine Woche verkürzt werden.
 - (8) Für die Einbringung von Anträgen gelten §9 Abs. 8 bis 10 analog.
 - (9) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn außer dem*der Präsidenten*Präsidentin oder einem*einer Vizepräsidenten*Vizepräsidentin 3 weitere Präsidiumsmitglieder anwesend sind. Jedes Präsidiumsmitglied hat eine persönliche, nicht übertragbare Stimme.
 - (10) Beschlüsse des Präsidiums werden in Sitzungen gefasst. Sie können ausnahmsweise auch schriftlich durch Rundfrage bei allen Präsidiumsmitgliedern, unter genauer Angabe des Beschlussgegenstandes, herbeigeführt werden.
 - (11) Die Mitglieder des Präsidiums sind berechtigt, an allen Sitzungen der Organe des DMV, der DMJ sowie den Bundesausschüssen als Präsidialkommissionen mit Ausnahme des Rechtsausschusses teilzunehmen. Auf Verlangen ist ihnen dort das Wort zu erteilen.
 - (12) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der*die Präsident*in, die Vizepräsidenten*Vizepräsidentinnen und der*die Schatzmeister*in. Es genügt das Zusammenwirken von 2 vertretungsberechtigten Präsidiumsmitgliedern. In den Angelegenheiten der Kasse ist die Mitwirkung des*der Schatzmeisters*Schatzmeisterin vorgeschrieben, sofern das Amt besetzt und der*die Amtsinhaber*in nicht verhindert ist.
 - (13) Über die Beschlüsse des Präsidiums ist ein Protokoll zu fertigen, das allen Präsidiumsmitgliedern und den ordentlichen Mitgliedern spätestens 6 Wochen nach Beschlussfassung zugesandt sein muss.
 - (14) Die Mitglieder des Präsidiums nach Abs. 1 Nr. 1 bis 10 können auch vor Ablauf ihrer Amtszeit durch einen Beschluss der Bundesversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen abberufen werden.

§ 11 Deutschen Minigolfsport Jugend (DMJ)

- (1) Die Deutsche Minigolfsport Jugend (DMJ) ist ein Organ des DMV. In dieser Eigenschaft gliedert sie sich in
 1. Vollversammlung,
 2. Arbeitstagung (Jugendausschuss) und
 3. Vorstand.
- (2) Die DMJ bezweckt die Förderung der gemeinsamen und überfachlichen Aufgaben der Jugendernziehung und Jugendpflege.
- (3) Die DMJ anerkennt als Teil der Deutschen Sportjugend die Jugendordnung des DOSB.
- (4) Die DMJ führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und Ordnungen des DMV selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.
- (5) Die Leitung der DMJ liegt in der Hand des DMJ-Vorstandes, der von der Vollversammlung der DMJ zu wählen ist. Von den von der Vollversammlung gewählten Mitgliedern sollen mindestens 20% Frauen und mindestens 20% Männer sein.
- (6) Die DMJ gibt sich eine eigene Jugendordnung. Diese bedarf der Bestätigung durch die Bundesversammlung. Haushaltsplan und Jahresabschluss der DMJ sind nach ihrer Verabschiedung durch die zuständigen DMJ-Gremien der Bundesversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (7) Das Präsidium des DMV wird in seinen Sitzungen durch den*die Vorsitzende*n der DMJ regelmäßig über die Geschäftsführung der DMJ unterrichtet.

§ 12 Sportwarte-Vollversammlung

- (1) Die Sportwarte-Vollversammlung besteht aus
 1. den Mitgliedern des Sportausschusses nach §13 dieser Satzung,
 2. den weiteren Aktivensprechern*Aktivensprecherinnen gemäß § 18 dieser Satzung,
 3. den von den ordentlichen Mitgliedern bestellten Delegierten.
- (2) Die Mitglieder der Sportwarte-Vollversammlung zu Abs. 1 Nr. 1 und 2 haben eine persönliche, nicht übertragbare Stimme. Diese kann nicht wahrgenommen werden, wenn das persönliche Mitglied Delegierte*r eines ordentlichen Mitgliedes ist. Die Übernahme von Delegiertenstimmen während der Sitzung ist nur bei Verlust des persönlichen Stimmrechts möglich.

- (3) Jedes ordentliche Mitglied besitzt in der Sportwarte-Vollversammlung 5 Stimmen. Das Stimmrecht wird durch Delegierte ausgeübt. Ein*e Delegierte*r kann das Stimmrecht von bis zu 5 Stimmen wahrnehmen. Die Übertragung des Stimmrechts eines ordentlichen Mitgliedes auf Delegierte eines anderen ordentlichen Mitgliedes ist ausgeschlossen.
- (4) Der Sportwarte-Vollversammlung obliegen folgende Aufgaben:
1. die Beratung allgemeiner Fragen des Sportbetriebs,
 2. die Beratung und Beschlussfassung von Anträgen über Änderung der Sportordnung im Rahmen der Zuständigkeit des DMV oder von Vorlagen für eine Beschlussfassung durch die World Minigolf Federation (WMF),
 3. die Regelung des Spiel- und Sportverkehrs auf überregionaler und nationaler Ebene, auf internationaler Ebene im Rahmen der Zuständigkeit des DMV,
 4. die Beratung und Beschlussfassung über die zu Nr. 3 erforderlichen Durchführungsbestimmungen,
 5. die Beratung und Beschlussfassung über alle erforderlichen Zusatz- und Durchführungsbestimmungen zur Sportordnung des DMV,
 6. Vorschlag eines*einer geeigneten Kandidaten*Kandidatin für das Amt des*der DMV-Sportwartes*DMV-Sportwartin an die Bundesversammlung,
 7. die Erstellung der Bundes-Rahmenterminpläne,
- (5) Die ordentliche Sportwarte-Vollversammlung findet in der Regel 8 Wochen vor der Bundesversammlung statt.
- (6) Auf Antrag von 1/3 der ordentlichen Mitglieder oder aufgrund eines Beschlusses der Bundesversammlung oder des Präsidiums ist eine außerordentliche Sportwarte-Vollversammlung einzuberufen.
- (7) Der*Die DMV-Sportwart*in bestimmt Ort, Termin und Tagesordnung der Sportwarte-Vollversammlung, sofern die vorausgegangene Sportwarte-Vollversammlung hierüber keinen Beschluss gefasst hat, und beruft sie durch schriftliche Benachrichtigung ihrer Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung mindestens 6 Wochen vor dem Tagungstermin ein. Der*Die DMV-Sportwart*in kann beschließen, eine Sportwarte-Vollversammlung virtuell, ohne physische Präsenz der Teilnehmer*innen, oder als hybride Veranstaltung abzuhalten, sofern hierfür ein wichtiger Grund vorliegt. Dies gilt auch für bereits einberufene Versammlungen.
- (8) Für außerordentliche Sportwarte-Vollversammlungen kann die Frist im Dringlichkeitsfall auf 2 Wochen verkürzt werden.
- (9) Für die Einbringung von Anträgen gelten §9 Abs. 8 bis 10 analog.
- (10) Die ordnungsgemäß einberufene Sportwarte-Vollversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.
- (11) Über die Beschlüsse der Sportwarte-Vollversammlungen ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen ist und den Mitgliedern des Sportausschusses, den ordentlichen Mitgliedern und den Präsidiumsmitgliedern spätestens 6 Wochen nach der Tagung zugesandt sein muss.
- (12) Das Präsidium hat gegen Beschlüsse der Sportwarte-Vollversammlung innerhalb von 2 Wochen nach Unterrichtung Einspruchsrecht, sofern es mehrheitlich der Meinung ist, dass die Beschlüsse rechtliche oder finanzielle Konsequenzen nach sich ziehen, durch die Beschlüsse Zuständigkeiten verletzt werden oder wurden, oder die Beschlüsse mit anderen bestehenden Regelungen in Konflikt stehen.
Bei Einspruch des Präsidiums ist der/die für den Beschluss maßgebliche Antrag/Beschlussgrundlage mit den Gründen für den Einspruch schriftlich unter Einhaltung der in §9 Abs. 8 u. 9 genannten Fristen an die Bundesversammlung zu geben, die über die Angelegenheit abschließend entscheidet.
Betroffene Beschlüsse treten erst nach Entscheidung durch die Bundesversammlung in Kraft. Die Genehmigung des Protokolls nach §20 bleibt von einem Einspruch gegen einen Beschluss unberührt.
- (13) Der Sportwarte-Vollversammlung ist der Sportausschuss als Arbeitsgremium untergeordnet

§ 13 Sportausschuss

- (1) Der Sportausschuss besteht aus
1. dem*der DMV-Sportwart*in (als Vorsitzende*r),
 2. dem*der-Seniorenreferenten*Seniorenreferentin
 3. dem*der Jugendsportwart*in der DMJ,
 4. dem*der DMV-Lehrwart*in
 5. dem*der Sportdirektor*in (wird vom Präsidium gemäß §10 Abs. 5 Ziff. 7 eingestellt),
 6. dem*der Aktivensprecher*in nach §10 Abs. 1 Nr. 11 dieser Satzung,
 7. zwei Beisitzern*Beisitzerinnen (werden von den ordentlichen Mitgliedern vorgeschlagen und von der Sportwarte-Vollversammlung auf 2 Jahre gewählt)
- (2) Die Mitglieder des Sportausschusses gemäß Abs. 1 Nr. 1-5 und Nr. 7 haben eine persönliche, nicht übertragbare Stimme. Das Mitglied des Sportausschusses nach Abs. 1 Nr. 6 kann seine Stimme jeweils für eine Sitzung des Sportausschusses durch vorherige Ankündigung durch eine*n andere*n Aktivensprecher*in gemäß §18 Abs. 2 dieser Satzung übertragen.
- (3) Dem Sportausschuss obliegen folgende Aufgaben:
1. die Erarbeitung von Vorlagen zur Sportwarte-Vollversammlung,
 2. die Erarbeitung von Vorlagen zur Erstellung der Bundes-Rahmenterminpläne
- (4) Der Sportausschuss ist Berufungsinstanz für Berufungen gegen Entscheidungen von Schiedsgerichten bzw. Gesamtschiedsgerichten bei überregionalen Turnieren bezüglich der Einhaltung von Wettkampffregeln im Sinne der

Sportordnung (mit Ausnahme solcher, für die durch die Sportwarte-Vollversammlung eine andere Instanz beschlossen wurde).

- (5) Der Sportausschuss tagt mindestens einmal jährlich im Oktober/November.
- (6) Aufgrund eines Beschlusses der Sportwarte-Vollversammlung ist eine außerordentliche Sitzung des Sportausschusses einzuberufen.
- (7) Der*Die DMV-Sportwart*in bestimmt Ort, Termin und Tagesordnung der Sitzung des Sportausschusses, sofern in der vorausgegangenen Sitzung hierüber kein Beschluss gefasst wurde, und beruft sie durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder des Sportausschusses unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 4 Wochen vor dem Sitzungstermin ein. In dringenden Fällen kann die Frist für die Einberufung auf 2 Wochen verkürzt werden. Der*Die DMV-Sportwart*in kann beschließen, eine Sitzung des Sportausschusses virtuell, ohne physische Präsenz der Teilnehmer*innen, oder als hybride Veranstaltung abzuhalten, sofern hierfür ein wichtiger Grund vorliegt. Dies gilt auch für bereits einberufene Sitzungen.
- (8) Die ordnungsgemäß einberufene Sitzung des Sportausschusses ist in jedem Falle beschlussfähig.
- (9) Protokolle über die Sitzungen des Sportausschusses sind den Mitgliedern des Sportausschusses, den ordentlichen Mitgliedern und den Präsidiumsmitgliedern spätestens 6 Wochen nach der Sitzung zuzusenden.

§ 14 Bundesausschüsse als Präsidialkommissionen

- (1) Das Präsidium setzt folgende Bundesausschüsse ein:
 1. Bundesausschuss-Breitensport
 2. Bundesausschuss-Spitzensport
 3. Bundesausschuss-Sportentwicklung
 4. Bundesausschuss-Seniorensport
 5. Bundesausschuss-Öffentlichkeitsarbeit
 6. Bundesausschuss-Lehrarbeit
 7. Bundesausschuss-Marketing
- (2) Der Bundesausschuss-Breitensport setzt sich zusammen aus dem*der DMV-Vizepräsidenten*DMV-Vizepräsidentin Breitensport (als Vorsitzende*m), dem*der 2. Vorsitzenden Breitensport der DMJ, dem*der Gleichstellungsbeauftragten und bis zu vier weiteren Beisitzern*Beisitzerinnen, die vom Präsidium berufen werden.
- (3) Der Bundesausschuss-Spitzensport setzt sich zusammen aus dem*der DMV-Vizepräsidenten*DMV-Vizepräsidentin Spitzensport (als Vorsitzende*m), dem*der Sportdirektor*in, dem*der Bundestrainer*in, dem*der Jugend-Bundestrainer*in, dem*der Senioren-Bundestrainer*in, dem*der Anti-Doping-Beauftragten und den Aktivensprechern*Aktivensprecherinnen gemäß §18 Abs. 2.
- (4) Der Bundesausschuss-Sportentwicklung setzt sich zusammen aus dem*der DMV-Vizepräsidenten*DMV-Vizepräsidentin Breitensport (als Vorsitzende*m), dem*der DMV-Sportwart*in, einem*einer Vertreter*in des DMJ-Vorstandes, der*die vom DMJ-Vorstand berufen wird und zwei weiteren Mitgliedern, die vom DMV-Präsidium berufen werden.
- (5) Der Bundesausschuss-Seniorensport setzt sich zusammen aus dem*der Seniorenreferenten*Seniorenreferentin (als Vorsitzende*m), dem*der Senioren-Bundestrainer*in, dem*der Aktivensprecher*in Senioren nach §18 Abs. 3 und einem*einer Beisitzer*in, der*die vom Präsidium berufen wird.
- (6) Der Bundesausschuss-Lehrarbeit setzt sich zusammen aus dem*der DMV-Lehrwart*in (als Vorsitzende*m) und bis zu 2 weiteren Mitgliedern, die vom Präsidium berufen werden.
- (7) Der Bundesausschuss-Öffentlichkeitsarbeit setzt sich zusammen aus dem*der DMV-Referenten*DMV-Referentin für Öffentlichkeitsarbeit (als Vorsitzende*m), einem Vorstandsmitglied der DMJ und einem weiteren Mitglied, das vom Präsidium berufen wird. Der*Die Vorsitzende kann den*die Redakteur*in der Verbandszeitschrift und den*die Pressesprecher*in der DMJ zu Beratungen hinzuziehen.
- (8) Der Bundesausschuss-Marketing setzt sich zusammen aus dem*der DMV-Präsidenten*DMV-Präsidentin und bis zu 3 weiteren Mitgliedern, die vom Präsidium berufen werden.
- (9) Die Bundesausschüsse tagen bei Bedarf, in der Regel einmal jährlich.
- (10) Der*Die Vorsitzende bestimmt Ort, Termin und Tagesordnung der Sitzungen der Bundesausschüsse, sofern die vorausgegangene Sitzung hierüber keinen Beschluss gefasst hat oder das Präsidium die Einberufung wünscht, und beruft sie spätestens 2 Wochen vor dem Tagungstermin durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder mit Angabe der Tagesordnung ein. Der*Die Vorsitzende kann beschließen, eine Sitzung virtuell, ohne physische Präsenz der Teilnehmer*innen, oder als hybride Veranstaltung abzuhalten, sofern hierfür ein wichtiger Grund vorliegt. Dies gilt auch für bereits einberufene Sitzungen.
- (11) Die ordnungsgemäß einberufene Sitzung eines Bundesausschusses ist beschlussfähig, sofern mindestens 3 der Mitglieder anwesend sind.
- (12) Für die Einbringung von Anträgen gelten § 9 Abs. 8 bis 10 analog.
- (13) Das Präsidium hat gegen Beschlüsse eines Bundesausschusses innerhalb von 2 Wochen nach Unterrichtung Einspruchsrecht. Bei Einspruch des Präsidiums ist die Angelegenheit von dem entsprechenden Bundesausschuss erneut zu behandeln. Bis zur erneuten Vorlage beim Präsidium treten beanstandete Beschlüsse nicht in Kraft. Die Genehmigung

des Protokolls einer Sitzung der Bundesausschüsse nach §20 bleibt von einem Einspruch gegen einen Beschluss unberührt.

- (14) Protokolle der Sitzungen eines Bundesausschusses sind den Mitgliedern des Ausschusses, den ordentlichen Mitgliedern und den Präsidiumsmitgliedern zuzuleiten. Der allgemeine Versand muss innerhalb von 6 Wochen nach der Sitzung erfolgen.
- (15) Die Bundesausschüsse oder das Präsidium können sich zur Unterstützung ihrer Aufgaben Arbeitstagen bedienen, die den Bundesausschüssen untergeordnet sind. Näheres regelt §15 dieser Satzung.

§ 15 Arbeitstagen

- (1) Den Bundesausschüssen nach §14 Abs. 1 Nr. 1 bis 2 und Nr. 4 bis 7 ist je eine Arbeitstagung untergeordnet, bestehend aus dem*der Vorsitzenden und den weiteren Mitgliedern des jeweiligen Bundesausschusses sowie je ordentlichem Mitglied jeweils einem entsandten Vertreter, der für den Arbeitsbereich der Arbeitstagung zuständig ist.
- (2) Ergänzend zu Abs. 1 sind bei der Arbeitstagung Spitzensport die DMV-Fachtrainer*innen Mitglieder der Arbeitstagung.
- (3) Die Arbeitstagung Breitensport findet in der Regel jährlich, mindestens jedoch alle drei Jahre, die weiteren Arbeitstagen finden in der Regel alle drei Jahre statt.
- (4) Der*Die Vorsitzende bestimmt Ort, Termin und Tagesordnung der Arbeitstagen, sofern die vorausgegangene Sitzung hierüber keinen Beschluss gefasst hat oder das Präsidium oder der zuständige Bundesausschuss die Einberufung wünscht und beruft sie spätestens 2 Wochen vor dem Tagungstermin durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder mit Angabe der Tagesordnung ein. Der*Die Vorsitzende kann beschließen, eine Arbeitstagung virtuell, ohne physische Präsenz der Teilnehmer*innen, oder als hybride Veranstaltung abzuhalten, sofern hierfür ein wichtiger Grund vorliegt. Dies gilt auch für bereits einberufene Sitzungen.
- (5) Für die Einbringung von Anträgen gelten §9 Abs. 8 bis 10 analog.
- (6) Protokolle der Arbeitstagen sind den Mitgliedern der Tagung und den Präsidiumsmitgliedern zuzuleiten. Der allgemeine Versand muss innerhalb von 6 Wochen nach der Sitzung erfolgen.

§ 16 Finanzen

- (1) Die Wirtschaftsführung des DMV wird im Einzelnen von der Finanz- und Beitragsordnung geregelt, die der Beschlussfassung durch die Bundesversammlung unterliegt.
- (2) Die Jahresrechnungen des DMV und der DMJ unterliegen der Prüfung durch 2 von der Bundesversammlung jeweils auf 2 Jahre zu wählende Kassenprüfer*innen. Wiederwahl ist zweimal zulässig. Ferner wählt die Bundesversammlung zwei Ersatzkassenprüfer*innen, die bei der Kassenprüfung einspringen, wenn ein*e oder beide Kassenprüfer*in/Kassenprüfer*innen verhindert ist/sind, oder ein*e oder beide Kassenprüfer*innen vorzeitig aus dem Amt ausscheidet/ausscheiden. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Die Ersatzkassenprüfer*innen sind in ihrer Vertretung nicht an eine*n bestimmte*n Kassenprüfer*in gebunden, sondern können bei Bedarf flexibel als Ersatz beider Kassenprüfer*innen eingesetzt werden. Die Rechnungsprüfung ist in jedem Jahr vorzunehmen. Der Bericht der Kassenprüfer*innen wird der Bundesversammlung vorgelegt.
- (3) Die Berechtigung, über Fernseh- und Hörfunkübertragungen von allen Turnieren gemäß Ziffer 4 Abs. 1 der DMV-Sportordnung mit Rundfunkanstalten Verträge zu schließen und die Vergütungen aus solchen Verträgen zu verteilen, steht dem DMV zu. Gleiches gilt für alle anderen Bild- und Tonträger sowie andere mögliche Vertragspartner*innen. Die hierzu erforderlichen Verhandlungen führt das DMV-Präsidium.

§ 17 Rechtsinstanzen

- (1) Der DMV-Rechtsausschuss ist als Rechtsinstanz von allen anderen Organen des DMV unabhängig.
- (2) Der Rechtsausschuss besteht aus dem*der Vorsitzenden, 2 Beisitzern*Beisitzerinnen und 2 Ergänzungsmitgliedern, die von der Bundesversammlung auf 2 Jahre gewählt werden. Folgende Funktionsträger*innen dürfen nicht in den Rechtsausschuss gewählt werden: DMV-Präsidiumsmitglieder, Mitglieder des DMJ-Vorstandes, Mitglieder des DMV-Sportausschusses, Präsidenten*Präsidentinnen bzw. 1. Vorsitzende der ordentlichen Mitglieder, Sportwarte*Sportwartinnen der ordentlichen Mitglieder, Mitglieder der Rechtsausschüsse der ordentlichen Mitglieder.
- (3) Der Rechtsausschuss ist bei seinen Entscheidungen an die Satzung und Ordnungen des DMV sowie an die Vorschriften des materiellen Rechts gebunden. Einzelheiten regelt eine Rechtsordnung, die der Beschlussfassung durch die Bundesversammlung unterliegt und Bestandteil dieser Satzung ist

§ 18 Aktivensprecher*innen

- (1) Aktivensprecher*innen sind zur Wahrnehmung der Interessen der Aktiven, insbesondere der Kaderangehörigen, tätig.
- (2) Der Aktivensprecher und sein Stellvertreter sowie die Aktivensprecherin und ihre Stellvertreterin werden bei der Deutschen Minigolf-Meisterschaft von den Angehörigen des Bundeskaders (Damen/Herren) für den Zeitraum von 2 Jahren gewählt. Wählbar sind ausschließlich Aktive, die zum Zeitpunkt der Wahl dem Bundeskader der allgemeinen Klasse angehören. Nach dem Ausscheiden aus dem Bundeskader verbleiben gewählte Personen bis zur nächsten Deutschen Minigolf-Meisterschaft im Amt, bei der dann eine Neu- oder Ergänzungswahl vorzunehmen ist.

- (3) Ein*e Aktivensprecher*in Senioren ist zur Wahrnehmung der Interessen der Seniorinnen- und Senioren-Kategorien angehöriger Aktiven tätig. Der*Die Aktivensprecher*in Senioren wird bei der Deutschen Minigolf-Seniorenmeisterschaft von den dort Anwesenden des Senioren-Bundeskaders für den Zeitraum von 2 Jahren gewählt. Wählbar sind ausschließlich Aktive, die zum Zeitpunkt der Wahl dem Bundeskader der Senior*innen angehören. Nach dem Ausscheiden aus dem Bundeskader verbleiben gewählte Personen bis zur nächsten Deutschen Minigolf-Seniorenmeisterschaft im Amt, bei der dann eine Neu- oder Ergänzungswahl vorzunehmen ist.
- (4) Der*Die Aktivensprecher*in des Systems Cobigolf wird bei der Deutschen Cobigolf-Meisterschaft von den hieran teilnehmenden Aktiven für den Zeitraum von 2 Jahren gewählt.
- (5) Der*Die Aktivensprecher*in des Systems Sterngolf wird bei der Westdeutschen Sterngolf-Meisterschaft von den hieran teilnehmenden Aktiven für den Zeitraum von 2 Jahren gewählt.
- (6) Das Stimmrecht der Aktivensprecher*innen in den Gremien des DMV regelt die Satzung.
- (7) Die Aufgaben ergeben sich aus den jeweils gültigen DOSB-Rahmenrichtlinien für Aktivensprecher*innen.

§ 19 **Abstimmungen und Wahlen**

- (1) Sofern die Satzung nichts anderes festlegt, werden Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Beschlüsse über Satzungsänderungen, auch der §§ 1 - 4, sowie über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen.
- (3) Satzungsänderungen können nur von der Bundesversammlung beschlossen werden, ausgenommen von einer Behörde geforderte Satzungsänderungen, über die das Präsidium beschließen kann.
- (4) Ordnungen, die nicht Bestandteil der Satzung sind, jedoch nicht im Widerspruch zu dieser stehen dürfen, werden von der Bundesversammlung oder dem in dieser Satzung bestimmten Gremium mit einfacher Mehrheit beschlossen, sofern die Satzung nichts anderes festlegt.
- (5) Wahlen finden offen durch Abstimmung mit Handzeichen statt, sofern nicht aus der Versammlung eine geheime Wahl beantragt wird. Ein Antrag auf geheime Wahl ist in jedem Falle nachzukommen. Abwesende können gewählt werden, sofern sie vorher ihre Bereitwilligkeit, das Amt zu übernehmen, schriftlich erklärt haben.
- (6) Für jedes zu wählende Präsidiumsmitglied ist ein gesonderter Wahlgang erforderlich.
- (7) Ein*e Kandidat*in ist gewählt, wenn er*sie mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl bei mehreren Kandidaten*Kandidatinnen von keinem*keiner Kandidaten*Kandidatin erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten*Kandidatinnen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit ist nach einer Pause die Wahl zu wiederholen.
- (8) Scheidet ein*e Amtsinhaber*in während seiner*ihrer Amtsperiode für dauernd aus oder wurde ein Amt von der Bundesversammlung nicht durch Wahl besetzt, so kann das Präsidium der Bundesversammlung für das entsprechende Amt für die restliche Amtszeit eine Ergänzungswahl vorschlagen.

§ 20 **Protokolle**

Protokolle sind von der Versammlungsleitung und der Protokollführung im Original zu unterzeichnen. Protokolle von allen Sitzungen aller DMV-Gremien gelten als genehmigt, wenn nicht innerhalb von 30 Tagen nach Protokollversand von 25 % der Stimmen dieses Gremiums Einspruch gegen redaktionelle Wiedergaben und inhaltlich falsche Darstellungen von Beratungen und Beschlüssen mit schriftlicher Begründung eingelegt wird. Geltend gemachte Einsprüche sind den Mitgliedern des Gremiums mitzuteilen und auf der nächsten Sitzung des jeweiligen Gremiums zu behandeln. Bis dahin gilt das jeweilige Protokoll nur in den Punkten als genehmigt, gegen die kein Einspruch geltend gemacht wurde.

§ 21 **Verwaltungsgeldstrafen**

Die zuständigen Verwaltungsstellen oder DMV-Funktionsträger*innen können ohne Einleitung eines Verfahrens vor dem DMV-Rechtsausschuss Disziplinarstrafen in Form von Verwaltungsgeldstrafen bis zur Höhe von 250,00 EUR gegen Mitglieder des DMV verhängen. Art und genaue Höhe der möglichen Strafen sind in der Finanz- und Beitragsordnung festgelegt.

§ 22 **Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist der Verwaltungssitz des DMV.

§ 23 **Auflösung**

Die Auflösung des DMV kann rechtswirksam durch Beschluss einer hierfür besonders einberufenen Bundesversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Stimmen erfolgen. Die Einladung muss spätestens 6 Wochen vor dem Termin der Versammlung ergehen. Sie muss den Antrag auf Auflösung mit Begründung enthalten.

Das zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandene Vermögen ist gemäß § 3 Abs. 10 dieser Satzung dem Deutschen Olympischen Sportbund zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke zu übereignen.

Die Neufassung der Satzung in der vorstehenden Form wurden am 12.03.2023 von der Bundesversammlung beschlossen und ersetzt die Satzung vom 13.03.2022.